

Bundeseinheitliche Fortbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Lösungshinweise

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

Handlungsbereich	Lebensversicherungen und Betriebliche Altersversorgung – Schaden- und Leistungsmanagement
Prüfungstag	8. Oktober 2018

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.
- Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

wbv Media GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld

Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Aufgabe 1

Herr Schulze ist als Bürokaufmann seit 2011 bei Ihrem Unternehmen, der Proximus Lebensversicherung AG, gegen Berufsunfähigkeit versichert. Im Juni 2015 machte Herr Schulze sich als Klavierlehrer selbstständig. Der Klavierunterricht brachte jedoch nur wenig Ertrag ein. Herr Schulze hat den Berufswechsel Ihrem Unternehmen nicht angezeigt.

Im Dezember 2017 erlitt Herr Schulze bei einem Skiunfall eine leichte Handgelenkverletzung. Er meldete dies Ihrem Unternehmen bereits wenige Tage später und teilte mit, dass er seinen Beruf als Klavierlehrer derzeit nicht ausüben könne.

Im September 2018 meldet sich Herr Schulze erneut bei Ihnen. Die Verletzung scheint nur langsam auszuheilen; er kann noch immer keinen Klavierunterricht erteilen. Entsprechende ärztliche Nachweise liegen vor. Herr Schulze überlegt bereits, in seinen früheren Beruf zurückzukehren, auch wegen des deutlich höheren Einkommens. Die Handgelenkverletzung würde ihn dort kaum behindern. Er möchte jedoch noch abwarten, ob die Verletzung ausheilt, und erhofft sich in diesem Zeitraum von Ihrem Unternehmen eine Berufsunfähigkeitsleistung.

- a) Welche Folgen ziehen Sie daraus, dass Herr Schulze den Berufswechsel nicht angezeigt hat? Ermitteln Sie, ob Herr Schulze in seinem neuen Beruf als Klavierlehrer überhaupt versichert ist. (4 Punkte)
- b) Prüfen Sie, ob Herr Schulze nach den Bedingungen der Proximus Lebensversicherung AG im zuletzt ausgeübten Beruf derzeit berufsunfähig ist. (5 Punkte)
- c) Stellen Sie fest, ob Herr Schulze nach den Bedingungen der Proximus Lebensversicherung AG auf seinen früheren Beruf verwiesen werden kann. (8 Punkte)
- d) Offensichtlich wird Herr Schulze nur noch über einen befristeten Zeitraum nicht beruflich tätig sein. (8 Punkte)
Arbeiten Sie eine geeignete Lösung heraus, die Sie Herrn Schulze anbieten können. Begründen Sie Ihren Lösungsvorschlag. (8 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(25 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 1]

- a) Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung (Summenversicherung) besteht keine Verpflichtung, einen Berufswechsel anzuzeigen. Versichert ist der jeweils zuletzt ausgeübte Beruf. Somit besteht Versicherungsschutz. (4 Punkte)
- b) Herr Schulze ist zwar voraussichtlich noch immer nicht dauernd berufsunfähig; nachdem er jedoch mehr als sechs Monate seinen Beruf nicht ausüben konnte, besteht Berufsunfähigkeit nach § 2 Abs. 3 der Proximus-Bedingungen. (5 Punkte)
- c) Grundsätzlich sehen die Bedingungen der Proximus Lebensversicherung AG eine Verweisbarkeit vor. Die Verweistätigkeit muss von Herrn Schulze aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden können und seiner bisherigen Lebensstellung entsprechen. Dies ist hier der Fall. (8 Punkte)
- d) Es kann eine befristete Anerkennung unter Zurückstellung der Frage einer Verweisung ausgesprochen werden (§ 12 Abs. 2 der Proximus-Bedingungen). Heilt die Handgelenksverletzung in absehbarer Zeit aus, kann Herr Schulze seinen Beruf als Klavierlehrer wieder aufnehmen; andernfalls wäre eine spätere Verweisung auf den früheren Beruf möglich. (8 Punkte)
Eine unbefristete Anerkennung sollte keinesfalls ausgesprochen werden. Diese kann später nicht mehr korrigiert werden, da eine Bindungswirkung eintritt. (8 Punkte)

Aufgabe 2

Der Vorstand der Proximus Lebensversicherung AG plant die Einführung von Assistance-Leistungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung. Insbesondere soll der Schwerpunkt dieses Programms auf das Rehabilitationsmanagement mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die berufliche Tätigkeit des Versicherten bzw. in den Arbeitsmarkt gelegt werden.

Sie sollen als Mitglied einer hierfür gegründeten Projektgruppe an der Umsetzung mitwirken.

- a) Erläutern Sie das berufliche Rehabilitationsmanagement. (10 Punkte)
- b) Beschreiben Sie drei konkrete Maßnahmen eines beruflichen Rehabilitationsmanagements. (15 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(25 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 5 Nr. 7]

- a) Das berufliche Rehabilitationsmanagement bezieht sich auf die Leistung eines Versicherers oder eines von ihm beauftragten Dritten, die die schnelle und möglichst vollständige Wiedereingliederung eines schwer Verletzten bzw. Erkrankten in sein privates, soziales und berufliches Umfeld zum Ziel hat. Hierzu wird eine auf den Einzelfall ausgerichtete Vorgehensweise dargestellt, die den einzelfallbezogenen Erfordernissen und spezifischen Besonderheiten flexibel und individuell Rechnung trägt. Ziel ist ein Wiedereinstieg in das Berufsleben unter Berücksichtigung und Einbeziehung der beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen sowie sonstiger persönlicher Voraussetzungen.

Das Rehabilitationsmanagement umfasst die Planung, Ausführung und Koordination der Rehabilitationsmaßnahmen für einen einzelnen Verletzten bzw. Erkrankten, bei der behandelnde Ärzte, Therapeuten, der bisherige oder ein möglicher neuer Arbeitgeber sowie die Angehörigen partnerschaftlich miteingebunden werden.

(10 Punkte)

- b) Z. B.:

■ **Anamnese:**

Durch eine Eignungsfeststellung werden berufliche Möglichkeiten ausgeschlossen bzw. in eine mögliche Auswahl genommen. Aus diesen Ergebnissen wird dann die weitere Berufsplanung abgeleitet. Zur Anamnese gehört auch die Klärung der medizinischen Situation. Hierzu werden Ärzte und andere Behandelnde herangezogen, um die weiteren Behandlungsschritte zu ermitteln.

■ **Berufliche Integration:**

Sie umfasst die Akquise von Praktikums- oder Arbeitsplätzen, um einen beruflichen Wiedereinstieg zu erleichtern. Des Weiteren kann eine Potenzialanalyse, eine gegebenenfalls notwendige Weiterqualifizierung, ein Bewerbungstraining, ein Berufswahltest oder eine Berufswegplanung erfolgen, um eine zielgerichtete Integration in das Arbeitsleben zu unterstützen.

■ **Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses:**

Sie dient der Sicherung des neuen Arbeitsverhältnisses. Hierzu kann die sozialpädagogische Beratung und Betreuung gehören, aber auch die Arbeitsplatzgestaltung sowie die Beratung des bisherigen oder neuen Arbeitgebers.

■ **Medizinische Rehabilitation:**

Hier werden der Behandlungs- bzw. Pflegebedarf geklärt und weitere Behandlungsschritte festgelegt und durchgeführt. Dies erfolgt unter Einbeziehung des Erkrankten bzw. Verletzten und aller bisherigen und eventuell zukünftig an der Behandlung Beteiligten. Insbesondere die Beteiligung von Spezialisten kann zu einer erfolgreicherem Behandlung führen.

■ **Gesellschaftliche Teilhabe:**

Um die gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen, ist die Klärung des Wohn- und Hilfebedarfes notwendig. Hierüber sind unter Umständen Umbaumaßnahmen im wohnlichen Umfeld notwendig, um z. B. eine barrierefreie Wohnung oder ein barrierefreies Haus zu gestalten. Aber auch Unterstützung im Haushalt kann ein Beitrag zu einer gesellschaftlichen Teilhabe sein, ebenso wie die Beschaffung eventuell notwendiger Hilfsmittel und die Hilfestellung zu deren Handhabung.

(15 Punkte)